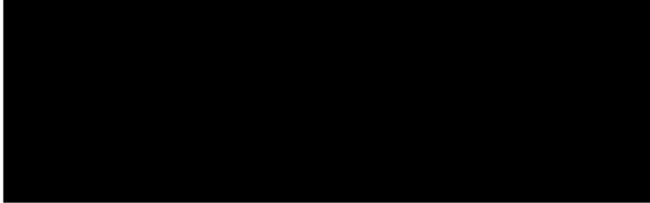


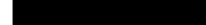
**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

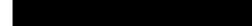
E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.06.2022

GESCHÄFTSZ.

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Kampfhandlungen in der Ukraine“
[#241848]**

zwischenzeitlich hat das Auswärtige Amt (AA) abschließend zu Ihrem Vermittlungsbegehren Stellung genommen.

Das AA hält an seiner Auffassung fest, dass die Übersendung der von Ihnen angefragten „Berichte, Unterlagen oder Bewertungen zu Kampfhandlungen in der Ukraine von Anfang 2020 bis Mitte Februar 2022“ vor allem nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen i.S.d. § 3 Nr. 1 a) Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben kann. Die Veröffentlichung der wöchentlich erstellten Berichte, die die Sicht der Bundesregierung und ggf. enger Verbündeter auf die jeweils aktuelle militärische Lage in der Ukraine wiedergebe, könne von der russischen Regierung verzerrt und propagandistisch ausgenutzt werden. Dadurch könnten nachteilige Auswirkungen auf das Ziel der Bundesregierung, die Ukraine in ihrem legitimen Kampf zu unterstützen, entstehen. Auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit verbündeten Staaten könne durch eine Herausgabe der Berichte gefährdet werden. Dem Informationszugang stünden zudem Belange der äußeren Sicherheit entgegen.

Auch der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 8 IFG greife ein, da Informationen betroffen seien, die auch aus der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit anderen Staaten stammen. Wegen der Vielzahl der in den Lageberichten verwendeten Quellen sei es nicht möglich, die Berichte nach Quellen differenziert zu schwärzen.



Für mich sind die Entscheidung und die vertretene Auffassung im Wesentlichen nachvollziehbar. Der mögliche Eintritt von Nachteilen für die internationalen Beziehungen kann nur Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein, die selbst in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren nur eingeschränkt überprüfbar wäre. Ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf die außenpolitischen Ziele auswirken kann, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen ab, die notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden sind. Selbst ein Gericht könnte insoweit nur nachprüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat (BVerwG, Urt.v. 29.10.2009 - 7 C 22.08 -, juris, Rn. 20). Die Bestimmung der außenpolitischen Ziele selbst entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen sogar weithin einer gerichtlichen Kontrolle (BVerwG, a.a.O.; Rn. 15). Die zitierte Entscheidung des BVerwG können Sie auch auf der Homepage des Gerichts www.bverwg.de in der Rubrik „Rechtsprechung“ finden.

Die Prognose des AA ist nach meiner Prüfung einleuchtend begründet. Dass eine Herausgabe von der Bundesregierung vorliegenden Informationen zu Kampfhandlungen in der Ukraine sowie etwaigen eigenen Bewertungen von der russischen Regierung verzerrt und propagandistisch ausgenutzt werden könne und dies gerade in der aktuellen politischen Situation die internationalen Beziehungen zur Ukraine nachteilig belasten würde, kann wohl nicht widerlegt werden.

Ob und inwieweit daneben noch Belange der äußeren Sicherheit oder der Schutz der Nachrichtendienste der Herausgabe entgegenstehen, dürfte offen bleiben können.

Da Sie, wie Sie mir mitteilten, gegen den ablehnenden Bescheid vom 5. April 2022 zudem keinen Widerspruch eingelegt haben und dieser somit bestandskräftig ist, nehme ich den Vermittlungsvorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

